



**ORTSRECHT
DER
GEMEINDE
WESTENDORF**

**Satzung über die Benutzung des
Multifunktionsplatzes
der Gemeinde Westendorf**

(Festplatzsatzung)



INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1 Gegenstand der Satzung.....	3
§ 2 Benutzung des Multifunktionsplatzes.....	3
§ 3 Verhalten auf dem Multifunktionsplatz ..	4
§ 4 Ausnahmen.....	4
§ 5 Benutzungsentgelte und Nebenkosten ...	4
§ 6 Befreiung von der Entgeltverpflichtung ..	5
§ 7 Aufsicht auf dem Multifunktionsplatz.....	5
§ 8 Haftung.....	6
§ 9 Zuwiderhandlungen	6
§ 10 Inkrafttreten	6

Satzung über die Benutzung des Multifunktionsplatzes der Gemeinde Westendorf



Aufgrund der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Westendorf folgende

SATZUNG:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Der in der Gemeinde Westendorf gelegene Multifunktionsplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Westendorf, welcher für Volksfeste, sowie für kulturelle und sportliche Veranstaltungen dient.
- (2) Der Multifunktionsplatz liegt in der Riedstraße im Bereich des nördlichen Teils des Grundstücks Flur Nr. 907 der Gemarkung Westendorf und ist in der Anlage 1 näher dargestellt.

§ 2 Benutzung des Multifunktionsplatzes

- (1) Veranstaltungen (insbesondere Sport- und Festveranstaltungen, Zirkusse, Tier- und Artistikschauen) dürfen auf dem Multifunktionsplatz nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Westendorf durchgeführt werden. Die jeweilige Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen, stets widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung ersetzt keine nach anderen, insbesondere steuerlichen, gewerblichen oder bauaufsichtlichen Rechtsvorschriften evtl. erforderlichen Anträge und Erlaubnisse.
- (3) Die Benutzung der sanitären Anlagen ist allen denen gestattet, die die Genehmigung zur Benutzung des Festplatzes erteilt wurde. Die erforderlichen Schlüssel sind im Rathaus der Gemeinde Westendorf abzuholen und nach der Benutzung dort abzugeben.
- (4) Die Benutzung der Küche und der Schenke ist grundsätzlich nur zweckgebunden möglich und muss zusätzlich beantragt werden. Eine Nutzung als Veranstaltungsraum ist ausdrücklich untersagt.
- (5) Das Feilbieten von Waren und das Verteilen von Reklame und Druckschriften innerhalb des Geländes sind nur mit Genehmigung der Gemeinde erlaubt.
- (6) Ortsansässigen Vereinen, Gruppen und Gremien der kath. Pfarrgemeinde St. Georg Westendorf, dem Kindergarten St. Georg und der Grundschule Westendorf kann im Einzelfall, auf schriftlichen Antrag hin, die Benutzung erlaubt werden. Für jede Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen.

Satzung über die Benutzung des Multifunktionsplatzes der Gemeinde Westendorf



- (7) Ansonsten hat jedermann das Recht, den Multifunktionsplatz unentgeltlich zum Zweck der Erholung und des Sports, mit Ausnahme des Motorsports, nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3 Verhalten auf dem Multifunktionsplatz

- (1) Der Platz darf nicht beschädigt, verunreinigt und verändert werden.
- (2) Die Benutzer des Platzes müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
- (4) Auf dem Multifunktionsplatz ist den Benützern insbesondere untersagt:
- das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und sonstiges Campieren
 - das Abhalten von Feiern, insbesondere die Errichtung von jeglichen Feuerstätten wie z.B. grillen
 - das Reinigen von Kraftfahrzeugen

§ 4 Ausnahmen

- (1) § 3 Abs. 4 Buchstabe a und b gilt nicht für die von der Gemeinde Westendorf nach § 2 dieser Satzung genehmigten Veranstaltungen.
- (2) Das Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der Rasenflächen des Multifunktionsplatzes ist erlaubt.

§ 5 Benutzungsentgelte und Nebenkosten

- (1) Für die Benutzung des Multifunktionsplatzes, sowie seiner Anlagen ist zur Kostendeckung ein Benutzungsentgelt vom jeweiligen Veranstalter zu entrichten. Anfallende Nebenkosten werden dem Veranstalter ebenfalls in Rechnung gestellt.
- a) Benutzungsentgelt:
- Für die Vermietung werden bis zum 5. Tag der Nutzung (inkl. Auf- und Abbautage) 250,00 € berechnet.
 - Für die Vermietung über 5 Tage der Nutzung (inkl. Auf- und Abbautage) hinaus werden 400,00 € berechnet.
 - Für gewerbliche Veranstaltungen werden pro Tag der Nutzung (inkl. Auf- und Abbautage) 200,00 € berechnet.

Satzung über die Benutzung des Multifunktionsplatzes der Gemeinde Westendorf



b) Nebenkosten:

- **Wasser/Abwasseranschluss**
Die Verbrauchsgebühren werden auf der Grundlage der über Zähler gemessenen Ergebnisse zu den gültigen Gebühren des Zweckverbandes der Wasserversorgung der Schmuttergruppe mit der Gemeinde Westendorf abgerechnet.
- **Stromanschluss:**
Die Verbrauchsgebühren werden auf der Grundlage der über Zähler gemessenen Ergebnisse zu den gültigen Gebühren der LEW mit der Gemeinde Westendorf abgerechnet.
- **Müll:**
Der Müll ist auf eigene Kosten durch den Mieter zu beseitigen.

Die Auslagen der Gemeinde sind gegen Nachweis in voller Höhe zu erstatten.

§ 6 Befreiung von der Entgeltverpflichtung

- (1) Bei Veranstaltungen gemeinnütziger örtlicher Vereine oder Organisationen werden nur die tatsächlich anfallenden Nebenkosten gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b in Rechnung gestellt.
- (2) Die Gemeinde Westendorf kann gemeinnützigen örtlichen Vereinen oder Organisationen ganz oder teilweise von der Entgeltspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a befreien, wenn für den Besuch der Veranstaltung kein Eintritts- oder Standgeld erhoben wird.

§ 7 Aufsicht auf dem Multifunktionsplatz

- (1) Die von der Gemeinde Westendorf beauftragten Personen üben auf dem Multifunktionsplatz die Rechte der Grundstückseigentümer aus. Ihnen ist auf Verlangen unentgeltlich Zutritt zu jeder Veranstaltung zu gewähren. Ihre Anordnungen, sowie derer der Polizei, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungssatzung oder auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und auf die Funktionsfähigkeit des Platzes mit seinen Einrichtungen beziehen, sind zu befolgen. Der oder die Beauftragte sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt auf dem Platz mit sofortiger Wirkung zu untersagen.
- (2) Der oder die Beauftragte unterweist die Verantwortlichen einer jeden Veranstaltung im Rahmen einer gemeinsamen Begehung in die Handhabung aller technischen Anlagen ein. Sollte es durch die eigenmächtige Inbetriebnahme oder durch eine fehlerhafte Bedienung der Anlagen zu einem Schadensfall kommen, so ist dieser in voller Höhe durch den Veranstalter zu tragen.

Satzung über die Benutzung des Multifunktionsplatzes der Gemeinde Westendorf



- (3) Zum Ende des Benutzungszeitraumes erfolgte eine erneute gemeinsame Begehung mit dem oder der Beauftragten der Gemeinde Westendorf, bei der die Funktionalität der Anlagen aber auch die Ordnung und Sauberkeit auf dem Gelände und in den Gebäuden abegenommen werden. Den Anweisungen des/der Beauftragten ist zwingend Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

- (1) Für alle Art der Beschädigungen oder Verunreinigungen der Platzanlagen haften die Benutzer. Für alle Unfälle, Schäden, Verluste, die den Benutzern bei der Benutzung des Platzes und seiner Einrichtungen entstehen, haftet die Gemeinde Westendorf nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der Anlagen und deren Einrichtungen beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (2) Wer schuldhaft Anlagen oder Einrichtungen beschädigt oder zerstört, ist zum vollen Ersatz des Schadens verpflichtet. Er kann ganz oder auf Zeit von der Benutzung des Multifunktionsplatzes ausgeschlossen werden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 1.000,- Euro (Eintausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich
- den Verboten der §§ 3 und 7 dieser Satzung zuwiderhandelt
 - entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung die Plätze ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde gebraucht oder Bedingungen und Auflagen unter der die Zustimmung erteilt wurde nicht befolgt.
- (2) Verbotswidrig auf- oder abgestellte Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte oder andere Einrichtungen, sowie Verunreinigungen, werden vom Grundstückseigentümer kostenpflichtig entfernt, wenn der Pflichtige sich weigert oder außerstande ist den satzungswidrigen Zustand zu beseitigen oder zu beenden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Westendorf, den 17.04.2018


Steffen Richter
Erster Bürgermeister